



Übersicht zu infektionsschutzrechtlichen Testnachweiserfordernissen und Maskenpflichten zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus- Krankheit-2019 (COVID-19) ab dem 10. Februar 2023 in Bayern

	Testnachweispflicht*			Maskenpflicht**		
	Beschäftigte	Patienten Betreute	Besucher	Beschäftigte	Patienten Betreute	Besucher
ÖPFV	–	–	–	–	–	–
ÖPNV	–	–	–	–	–	–
Krankenhäuser	ja (2 x Woche)	–	ja	FFP2	FFP2	FFP2
stationäre Reha	ja (2 x Woche)	–	ja	FFP2	FFP2	FFP2
voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbare Einrichtungen (z.B. Pflegeheime)	ja (2 x Woche)	–	ja	FFP2	FFP2	FFP2
ambulante Pflegedienste	ja (2 x Woche)	–	–	FFP2	–	–
Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen	–	–	–	–	FFP2	FFP2
Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe	–	–	–	–	FFP2	FFP2
Einrichtungen für ambulantes Operieren	–	–	–	–	FFP2	FFP2
Dialyseeinrichtungen	–	–	–	–	FFP2	FFP2
Tageskliniken	–	–	–	–	FFP2	FFP2
Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a bis e IfSG genannten Einrichtungen vergleichbar sind	–	–	–	–	FFP2	FFP2
Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden	–	–	–	–	FFP2	FFP2
Rettungsdienste	–	–	–	–	FFP2	FFP2
Obdachlosenunterkünfte und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern	–	–	–	–	–	–
Schulen und Kitas	–	–	–	–	–	–



*Ausnahmen von der Testnachweispflicht:

- für Betreiber und Beschäftigte von Krankenhäusern und von Rehabilitationseinrichtungen, wenn sie nicht auf Stationen oder in Bereichen mit besonders vulnerablen Patienten eingesetzt sind
- in Heilpädagogischen Tagesstätten
- für Kinder bis zum sechsten Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder
- für Personen, bei denen die Testung ihren Zweck nicht erfüllen kann
- für die Begleitung Sterbender

**Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- für Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können
- für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen
- wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht (weite Auslegung)
- für in den oben genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, untergebrachte oder gepflegte Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten (weite Auslegung)
- keine Maskenpflicht in räumlich abgrenzbaren Bauteilen, in denen regelmäßig kein Kontakt zu vulnerablen Personen besteht (enge Auslegung des Einrichtungsbegriffs)